

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2020/118
TOP:	Status:	öffentlich
	Datum:	07.04.2020
Stundung der Gewerbesteuervorauszahlungen - Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung		
Federf. Fachbereich:	Stabsstelle Politik und Recht	
Beteiligte Fachbereiche:	Finanzen und Controlling	
Verfasser/in:	Scholten, Julia, Fachbereichsleiterin	
Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Gremium
	13.05.2020	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

Nach § 60 Gemeindeordnung NRW sind Dringlichkeitsentscheidungen dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Mit Dringlichkeitsentscheidung vom 23.03.2020 wurde beschlossen, dass eine Stundung von Gewerbesteuerzahlungen durch Unternehmen bis zum 31.12.2020 zugelassen wird. Zudem wurde der Bürgermeisterin und dem Kämmerer abweichend von der Zuständigkeitsordnung die Kompetenz gegeben, über Stundungsanträge in unbegrenzter Höhe zu entscheiden. Der Rat wird vierteljährlich – beginnend mit 30.06.2020 – über Art und Umfang der Stundungen unterrichtet.

Weitere Einzelheiten sind der als Anlage 1 beigefügten Dringlichkeitsentscheidung zu entnehmen.

Entscheidungsalternative/n:

Keine Entscheidungsalternative/n.

Finanzielle Auswirkungen:

Die konkreten Auswirkungen des Beschlusses sind derzeit nicht zu beziffern, werden aber im Vergleich zu den mutmaßlich stark sinkenden Gewerbesteuereinnahmen von untergeordneter Natur sein.

Beschlussvorschlag:

Die Dringlichkeitsentscheidung vom 23.03.2020 wird genehmigt.